

Mitteilung des Senats vom 20. März 2012**Verwaltungsgebühren für Waffenkontrollen**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 23. Februar 2012 (Nr. 18/222) aufgefordert, der Bürgerschaft (Landtag) binnen dreier Monate orts- beziehungsweise landesrechtliche Regelungen zur Einführung einer Aufwandsteuer für den privaten Waffenbesitz vorzulegen.

Daraufhin wurde eine – rechtliche – Überprüfung durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden zu der Frage, ob eine sogenannte Waffensteuer – ganz generell gesehen – überhaupt statthaft ist, unterschiedliche Positionen vertreten. Da bisher keine Kommune in Deutschland eine solche Steuer eingeführt hat, gibt es hierzu bisher keine direkt einschlägige Rechtsprechung.

Die Stadt Stuttgart hat im Rahmen ihrer Prüfung eine solche Steuer im Grundsatz für zulässig erachtet, sich aber in Abwägung des erheblichen Prozessrisikos und des Verhältnisses zwischen den Einnahmen (diese werden determiniert durch die zulässige Höhe der Besteuerung des steuerlich zu ermittelnden Aufwandes und steuerlich zwingende Ausnahmen von der Besteuerung) und dem für die Einziehung entstehenden Verwaltungsaufwand aus wirtschaftlichen Gründen gegen die Einführung einer solchen Steuer und stattdessen für eine Kontrollgebührenregelung entschieden.

Ein externes Gutachten würde die grundsätzliche Zulässigkeit einer solchen Steuer ebenfalls bestätigen können, enthebt Bremen aber nicht der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Es steht zu erwarten, dass Berechnungen in Bremen zu einem ähnlichem Ergebnis wie in Stuttgart kommen, es sei denn, dass bei der Ermittlung des zu besteuernenden Aufwands rechtlich bisher in keiner Weise entschiedene Positionen umfangreich einbezogen werden.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage wurden deshalb Überlegungen zu denkbaren, in vergleichbare Richtungen wirkende, Handlungsalternativen angestellt.

Nach den Verabredungen der Regierungskoalition ist vorgesehen, „die Waffenbesitzer zur Erstattung des mit den Kontrollen verbundenen Personal- und Sachaufwands heranzuziehen“.

Nach dem Waffenrecht können Kontrollen, ob erlaubnispflichtige Waffen ordnungsgemäß aufbewahrt werden, seit jeher anlassbezogen, aber seit dem Jahr 2009 auch anlassunabhängig und regelmäßig – auch in Privaträumen – durchgeführt werden. Seit 2009 sind bei 3 370 Waffenbesitzern bereits entsprechende Kontrollen durchgeführt worden. Dabei sind in über 2 900 Fällen Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften festgestellt worden. In über 800 Fällen mussten Waffen sichergestellt werden oder sind freiwillig abgegeben worden.

Da die Regelungskompetenz für Gebühren im Waffenrecht vom Bund auf die Länder übergegangen ist, erscheint es sachgerecht, insofern eine Gebühr zu erheben.

Im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Baden-Württemberg, das die Gebührenerhebungskompetenz auf die Kommunen übertragen hat, werden derartige Gebühren für sämtliche Kontrollmaßnahmen bereits erhoben; einige andere Länder arbeiten an der Einführung entsprechender Gebühren.

Rechtlich gesehen reduziert dieser Weg das Prozessrisiko. Allenfalls gegen die Erhebung von Gebühren für anlassunabhängige Kontrollen ohne festgestellte Mängel wurden bisher Gerichtsverfahren bekannt. Allerdings haben die Verwaltungsgerichte – unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Regelüberprüfung einer Zulässigkeit als Waffenbesitzer – in Eilverfahren die Erhebung jeweils als rechtmäßig eingestuft.

Zur Abdeckung des für die Verwaltung entstehenden Kontrollaufwandes werden Gebühren je Nachschau erhoben, die von einer genauen Aufwandskalkulation getragen werden.

Der Senator für Inneres und Sport bereitet zurzeit die „Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung“ vor. Mit dieser Änderungsverordnung soll der Zuständigkeitswechsel im Waffenrecht für die Normierung der verwaltungsgebührenpflichtigen Amtshandlungen vom Bund auf die Länder für das Land Bremen umgesetzt werden.

Der Senator für Inneres und Sport wird in diese Änderungsverordnung nunmehr auch die entsprechenden Verwaltungsgebührentatbestände für die nicht anlassbezogenen, in der Regel jährlich erfolgenden, Kontrollen aufnehmen. Dabei wurden erste vorläufige Aufwandserhebungen und -kalkulationen bereits durchgeführt. Danach zeichnet sich eine einheitliche Gebührenhöhe von etwa 120 bis 150 € pro Kontrolle ab.

Der Verordnungsentwurf befindet sich in der Endredaktion und wird dem Senat nach Abstimmung und nach rechtsförmlicher Prüfung umgehend zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Senatorin für Finanzen wird dann die Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einholen.

Der Senator für Inneres und Sport wird in Bezug auf die Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Waffen ein Personalkonzept mit refinanzierten Stellen entwickeln, das es ermöglicht, die sichere Aufbewahrung in der Regel jährlich zu kontrollieren.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme.